

BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470
BESCHLUSS-NR. 2019-197
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Arie Bruinink, Grüne, und Mitunterzeichnende, betreffend Status und Sanierung Altlasten; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

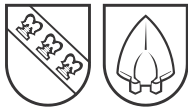
Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 26. Mai 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2019/033):

Ende 90er Jahren haben die Kantone sowie die Bundesstellen BAV, BAZL und VBS angefangen einen Kataster der belasteten Standorte zu erstellen. Dieser ist in der Zwischenzeit im Internet abrufbar unter <http://maps.zh.ch/?topic=AwelKBSZH>. Da oft nicht genau bekannt ist, was und in welchen Mengen deponiert wurde, erfolgt die Bestimmung des Belastungsgrades indem die Zusammensetzung des Sickerwassers analysiert wird. Generell gilt, dass nur diejenigen Stoffe im Sickerwasser gefunden werden können, nach welchen gezielt gesucht wird. Einen grossen Einfluss auf die Testergebnisse haben zudem der Zeitpunkt und der Ort der Probenahme. Ferner darf vermutet werden, dass bei der Bestimmung des Belastungsgrades die möglichen Folgekosten eine Rolle spielen dürften. Auch im Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon gibt es Altlasten-Standorte mit mehr oder weniger belastenden Stoffen. Ein Teil der Standorte wird im Kataster als sanierungsbedürftig eingestuft. Grundsätzlich sind alle Schwermetalle und organischen Verbindungen inklusive Kunststoffe auf die Dauer als belastend für Natur und unser Trinkwasser anzusehen. Wir sind in der Pflicht Altlasten nicht kommenden Generationen aufzubürden, sondern diese möglichst schnell und sicher zu sanieren.

Aus diesem Sachverhalt erlauben wir uns dem Stadtrat folgende Fragen zu stellen:

1. Gibt es auf dem Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon, neben den Standorten, die im Altlastenkataster des Bundes enthalten sind, noch weitere belastete Standorte und Deponien? Wurde dies jemals geprüft, und falls nein, könnte dies von der Stadt an die Hand genommen werden?
2. Wie oft wird das Sickerwasser der Deponien (belastenden und nicht belastenden) überprüft? Welche Substanzen werden dabei analysiert?
3. Ist bekannt, was in den Deponien entsorgt wurde und welche Stoffe ins Grundwasser gelangen könnten?
4. In wie weit und in welchem Zeitrahmen plant die Stadt die belasteten Deponien zu sanieren?
5. Wie hoch werden voraussichtlich die Kosten der Sanierungen sein und wer finanziert diese?

Wir danken im Voraus für die schriftliche Antwort und Stellungnahme.



BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470
BESCHLUSS-NR. 2019-197

URHEBER: Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderätin Denise Tschamper, Grüne
Gemeinderat Urs Gut, Grüne

EINGANG RATSBURO: 05.06.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.09.2019

FRIST: 05.12.2019



BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

EINLEITUNG

Im Kanton Zürich begann die systematische Bearbeitung von belasteten Standorten in den früheren 1990er Jahren. Damals wurde ein Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK) mit anfangs rund 13'000 belasteten und altlastenverdächtigen Standorten erstellt. Im Jahre 1998 wurde mit der Altlasten-Verordnung des Bundes eine schweizweit einheitliche Basis für den Umgang mit belasteten Standorten geschaffen. Die Verordnung verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu führen. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) schloss die Arbeiten am Aufbau des KbS im Jahr 2011 ab. Im Jahr 2019 wurden zusätzliche belastete Standorte in den Gewässern des Zürich- und Greifensees im KbS eingetragen. Der KbS bildet die Grundlage für die heutige Altlastenbearbeitung im Kanton Zürich.

Für belastete Standorte, die durch das AWEL als untersuchungsbedürftig beurteilt worden sind, ist gemäss Altlasten-Verordnung eine Voruntersuchung durchzuführen. Darin werden die Ursachen der Belastung mit Abfällen, ihr Ausmass und die Standortabgrenzung sowie die vorhandenen Schadstoffe und deren Lage ermittelt. Die Voruntersuchung selbst beginnt mit einer historischen Erörterung. Daraus wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung erstellt. Das Pflichtenheft ist dem Kanton zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Nach Abschluss der technischen Untersuchung wird dem AWEL ein Bericht vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird der Standort durch den Kanton gemäss den Kriterien der Altlasten-Verordnung als nicht belastet, als überwachungsbedürftig, als sanierungsbedürftig oder als belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilt.

Das altlastenrechtliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn ein belasteter Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Nicht belastete Standorte werden aus dem KbS gelöscht.

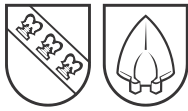
Wird ein Standort als überwachungsbedürftig beurteilt, muss der Inhaber ein Überwachungskonzept erstellen und dem AWEL zur Stellungnahme vorlegen. Darin wird festgelegt, welche Schadstoffe in welchen Messzellen wie häufig gemessen werden.

Bei einem sanierungsbedürftigen Standort wird eine Detailuntersuchung erstellt mit dem Zweck, das Sanierungsziel zu definieren und die Dringlichkeit der Sanierung zu beurteilen. Der Inhaber erstellt ein Pflichtenheft zur Detailuntersuchung und ein Überwachungskonzept, welches durch das AWEL geprüft wird. Aufgrund der Resultate der Detailuntersuchung ordnet das AWEL weitere Massnahmen zur Sanierung an.

AKTUELLE SITUATION IN DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Seit 2004 wurden die folgenden Standorte untersucht:

- 0174/D.0007 Deponie Asperg (belastet, aber weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig)
- 0174/D.0010 Deponie Langhag (belastet, aber weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig)
- 0174/D.0016 Deponie Punt (belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten)
- 0174/D.0035 Deponie Binzwisen (in der Nachsorge gemäss Art. 43 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA))
- 0174/D.0112 Deponie Brunnacher (aus KbS entlassen)
- 0174/D.0113 Deponie Rebenrain (aus KbS entlassen)



BESCHLUSS

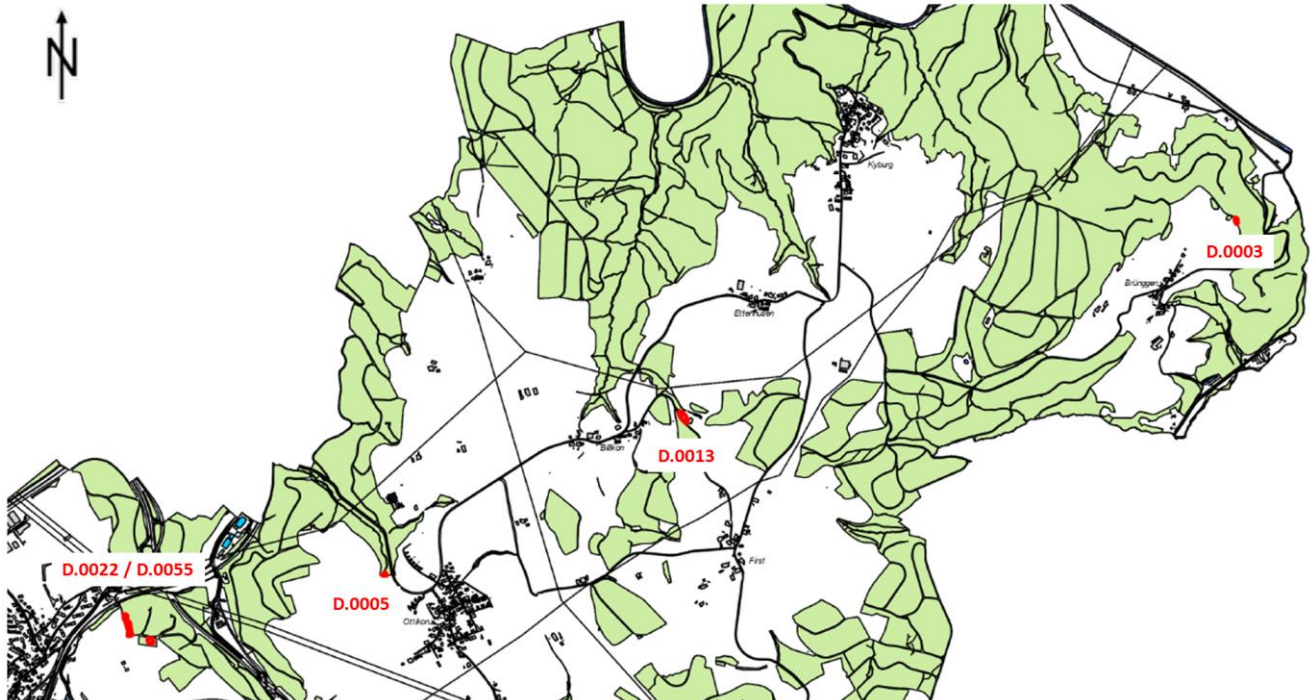
VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197

Die Stadt wurde mit Schreiben vom 23. März 2016 durch das AWEL aufgefordert, für zehn Standorte eine Voruntersuchung durchzuführen. Es handelt sich dabei um die folgenden Standorte:

0174/D.0005	Deponie Giessentobel, Ottikon	0174/D.0037	Grube Büel, Illnau
0174/D.0022	Kiesgrube Riemenholz, Effretikon	0174/D.0055	Grube Riemenholz, Effretikon
0174/D.0026	Deponie Brunnacher, Ottikon	0174/D.0029	Kiesgrube Chupferacher, Bisikon
0174/D.0028	Kiesgrube Moosburg I, Effretikon	0174/D.0116	Kiesgrube Rosenzil, Bisikon
0175/D.0003	Breitacher 1, Brünggen	0175/D.0013	Kiesgrube Blutwiesen, Billikon





BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197



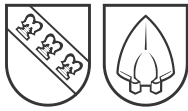
Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 1. Februar 2018 (SR-Beschluss 2018-15) sollte die Voruntersuchung der erwähnten Standorte im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Ursache dafür war der sehr trockene Sommer 2018, der bewirkte, dass aufgrund ausbleibender Niederschläge während langer Zeit keine Eluattests durchgeführt werden konnten. Es wird erwartet, dass in den nächsten Monaten die Resultate der Voruntersuchungen vorliegen werden. Für den Standort D.0055 (Grube Riemenholz) liegt der Stadt ein Berichtsentwurf vor, der aber durch das AWEL noch nicht beurteilt wurde.

ZUR FRAGE 1:

Gibt es auf dem Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon, neben den Standorten, die im Altlastenkataster des Bundes enthalten sind, noch weitere belastete Standorte und Deponien? Wurde dies jemals geprüft, und falls nein, könnte dies von der Stadt an die Hand genommen werden?

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ist es Aufgabe der Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Im Kanton Zürich wurden die belasteten Standorte durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ermittelt und in den KbS eingetragen. Ob es noch weitere belastete Standorte und Deponien gibt, die nicht im KbS eingetragen sind, ist unbekannt.

Durch die Stadt Illnau-Effretikon wurde nicht geprüft, ob noch weitere belastete Standorte auf Stadtgebiet liegen. Die Suche nach belasteten Standorten erfolgt unter anderem durch die Befragung von Zeitzeugen und der Auswertung von Luftbildern. Diese Untersuchungen wurden wie vom Gesetzgeber vorgesehen bereits durch das AWEL durchgeführt. Der Stadtrat erachtet es als nicht verhältnismässig, diese zu wiederholen.



BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197

ZUR FRAGE 2:

Wie oft wird das Sickerwasser der Deponien (belastenden und nicht belastenden) überprüft? Welche Substanzen werden dabei analysiert?

Das AWEL legt fest, welche belasteten Standorte untersuchungsbedürftig sind. Die Stadt wird darauf durch das AWEL beauftragt, für diese Standorte eine Voruntersuchung durchzuführen. Diese Voruntersuchung resultiert in der Erarbeitung eines Pflichtenheftes für die technische Untersuchung, in welchem die zu analysierenden Substanzen und die Anzahl der Messungen definiert werden. Für die laufenden Voruntersuchungen werden in der Regel drei Sickerwasserproben entnommen, davon eine nach einer längeren Regenperiode. Die ersten zwei Proben werden auf alle Schadstoffe nach Anhang 1 der Altlasten-Verordnung untersucht. Die dritte Probe wird nur noch auf diejenigen Schadstoffe untersucht, deren Konzentrationen in den ersten beiden Proben stark erhöht waren.

Aufgrund der Resultate der Voruntersuchung legt das AWEL fest, ob ein belasteter Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist. Für einen sanierungs- oder überwachungsbedürftigen Standort werden Überwachungsmaßnahmen angeordnet. Grundlage dafür bildet eine Gefährdungsabschätzung, aus welcher eine Liste mit den zu überwachenden Substanzen erstellt wird. Die Frequenz der Probenahme und die Liste der Substanzen sind abhängig von der Gefährdung der Schutzgüter, wie z.B. Grundwasser oder Boden.

Wird ein Standort als belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig bewertet, werden keine Sickerwasserproben entnommen.

Nicht belastete Standorte werden aus dem KbS entlassen und es werden keine Sickerwasserproben genommen.

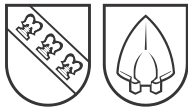
ZUR FRAGE 3:

Ist bekannt, was in den Deponien entsorgt wurde und welche Stoffe ins Grundwasser gelangen könnten?

Bei den zehn Deponien, welche aktuell untersucht werden, wird aufgrund der historischen Untersuchung mit den folgenden Stoffen gerechnet.

- D.0003-001: Schrott, Altpneus, Haushaltsapparate, Farbschlämme, leere Fässer, Sperrgut, Grüngut
- D.0005-000: Kehricht, Bau- und Sperrgut, Bauschutt, Schrott, Altpneus, Aushub
- D.0013-000: Kehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub, Grüngut
- D.0022-000: Kehricht, Bauschutt, Aushub
- D.0026-000: Kehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub
- D.0028-000: Kehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub, Abfälle aus der Maggi-Produktion
- D.0029-000: Kehricht, Bauschutt, Aushub
- D.0037-000: Kehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub
- D.0055-000: Hauskehricht
- D0116-000: Kehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub

Die gelösten Substanzen im Sickerwasser sind nicht nur abhängig von den deponierten Stoffen, sondern auch von den spezifischen Umweltbedingungen in der Deponie. So wird zum Beispiel die Löslichkeit von Metallen stark durch den pH-Wert beeinflusst. Der pH-Wert ist wiederum beeinflusst durch die mikrobielle Aktivität und den CO₂-Gehalt in der Porenluft. Aufgrund dieser unzähligen Faktoren ist es im Voraus kaum möglich, die Zusammensetzung des Eluats vorherzusehen.



BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197

Ausgewählte Beispiele von Sickerwasseranalysen zeigen folgendes Bild:

Bei einer ersten Voruntersuchung des Standortes Asperg wurden erhöhte Nitrit-Konzentrationen festgestellt. Bei einer zweiten Untersuchung des Sickerwassers im Jahr 2011 lag Nitrit unter der Nachweisgrenze. Dafür wurden Spuren von Schwermetallen (Zink, Kupfer, Chrom) sowie erhöhte Leitfähigkeit und Wasserhärte gemessen. Die Konzentrationen lagen aber unter den gesetzlichen Grenzwerten und die ehemalige Deponie Asperg wurde vom AWEL als belastet, aber weder sanierungs- oder überwachungsbedürftig beurteilt.

Bei der Deponie Binzwisen handelt es sich um eine ehemalige Reaktordeponie, die Ende 2012 geschlossen und teilsaniert wurde. Seit 2015 wird der Standort als Deponie in Nachsorge betrieben. Damit müssen regelmässig Sickerwasserproben entnommen und untersucht werden. Die letzten Untersuchungen dieser Deponie ergaben erhöhte Konzentrationen von Ammonium und gelösten organischen Kohlenstoffverbindungen.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des Berichtes zur technischen Voruntersuchung Standort D.0055-000 (Grube Riemenholz) wurden im Grundwasser leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe und Spuren von Benzin-Kohlenwasserstoffen nachgewiesen. Diese liegen aber unterhalb der Überwachungsschwelle.

ZUR FRAGE 4:

In wie weit und in welchem Zeitrahmen plant die Stadt die belasteten Deponien zu sanieren?

Das AWEL entscheidet auf Grundlage der Voruntersuchung, ob ein belasteter Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist. Falls ein Standort sanierungsbedürftig ist, wird die Dringlichkeit durch das AWEL festgelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist auf Gebiet der Stadt Illnau-Effretikon im KbS kein sanierungsbedürftiger Ablagerungsstandort eingetragen.

Die Stadt nimmt bei Ablagerungsstandorten keine eigene Planung bezüglich einer Sanierung vor. Sie richtet sich nach den Verfügungen des Kantons.

ZUR FRAGE 5:

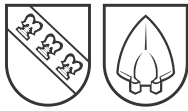
Wie hoch werden voraussichtlich die Kosten der Sanierungen sein und wer finanziert diese?

Gemäss Umweltschutzgesetz gilt das Verursacherprinzip. Die Kosten für notwendige altlastenrechtliche Massnahmen können durch das AWEL auf verschiedene Verursacher verteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen dem Zustandsstörer (Eigentümer, Pächter, Mieter etc.) und der Verhaltensstörer (eigentlicher Verursacher der Belastung).

Ca. 80 Prozent der Kosten der Voruntersuchung und eventuellen weiteren Kosten für Sanierung / Überwachung gehen zu Lasten der Verhaltensstörer. Dieser Anteil kann auf mehrere Verursacher verteilt werden. Der Kanton Zürich trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht mehr vorhanden sind und keine Rechtsnachfolge haben oder nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Bei den zehn Standorten, die aktuell in der Voruntersuchung sind, ist die Stadt der Verhaltensstörer. Der Stadtrat hat dafür im Jahr 2018 einen Kredit von Fr. 280'000.- bewilligt (SR-Beschluss 2018-15). Weitere anfallende Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da keine Aussagen über die Klassierung der einzelnen Ablagerungsstandorte und die Kosten allfälliger Sanierungsmassnahmen gemacht werden können.

Die Kosten für die Aufarbeitung von belasteten Standorten hängen von der Schwierigkeit und Komplexität der Aufgabe ab. Voruntersuchungen kosten pro Quadratmeter meistens zwischen 1 und 3 Franken; Detailuntersuchungen schlagen in der Regel mit 3 bis 10 Franken pro Quadratmeter zu Buche. Am teuersten sind die Sanierungen. Die Höhe der Ausgaben hängt dabei von Ausmass, Zusammensetzung und Schadenpotential ab. Im Mittel liegen die Aufwendungen bei 100 Franken pro Quadratmeter; im Maximum steigen sie auf über 1'000 Franken pro Quadratmeter. Die Sanierung der meisten Altlasten kostet jedoch unter 1 Million Franken (AWEL: Alte Lasten - neue Chancen (November 2008)).



BESCHLUSS

VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470

BESCHLUSS-NR. 2019-197

Der Bund beteiligt sich finanziell an der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten. Zur Finanzierung dieser Kosten hat er den VASA Altlasten-Fonds geschaffen. Für Standorte, auf denen seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr abgelagert wurden, werden 40 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet. Für Standorte, auf denen bis längstens am 31. Januar 2001 Abfälle deponiert wurden, liegt die Vergütung bei 30 Prozent.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.11.2019